jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/12/4 7Ob123/63 (7Ob124/63), 6Ob260/65, 5Ob84/75, 7Ob23/89, 4Ob2069/96k, 2Ob2131/96p, 1Ob

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.12.1963

Norm

ZPO §393 Abs3

Rechtssatz

Dass sich eine Partei nur durch den Urteilsspruch, nicht aber auch durch die Gründe als beschwert erachten könne, gilt nicht für ein Zwischenurteil.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 123/63
  Entscheidungstext OGH 04.12.1963 7 Ob 123/63
  Veröff: EvBl 1964/229 S 327
- 6 Ob 260/65
  Entscheidungstext OGH 06.10.1965 6 Ob 260/65
  Beisatz: Die im Zwischenurteil obsiegende Partei kann gegen dieses Urteil nur dann Berufung erheben, wenn sie durch die Entscheidungsgründe beschwert wurde. (T1)
- 5 Ob 84/75
  Entscheidungstext OGH 23.09.1975 5 Ob 84/75
  Beis wie T1; Beisatz: Behauptet die Partei, bloß durch den Spruch beschwert zu sein, dann ist das Rechtsmittel zurückzuweisen. (T2)
- 7 Ob 23/89
  Entscheidungstext OGH 06.07.1989 7 Ob 23/89
  Veröff: VersRdSch 1990,95
- 4 Ob 2069/96k
  Entscheidungstext OGH 30.04.1996 4 Ob 2069/96k
  Beisatz: Ein Zwischenurteil äußert infolge seiner materiellen Rechtskraft über den Grund des Anspruches insoweit die Bindungswirkung, als Gericht und Parteien die Frage des Anspruchsgrundes nicht mehr neuerlich aufrollen dürfen. Für die Höhe des Anspruches kann aber maßgebend sein, welcher der allenfalls geltend gemachten mehreren Rechtsgründe bejaht wurde. (T3)
- 2 Ob 2131/96p

Entscheidungstext OGH 13.06.1996 2 Ob 2131/96p
Beis wie T3

- 1 Ob 2058/96w
  Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 2058/96w
  Beis wie T3
- 1 Ob 2122/96g
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 1 Ob 2122/96g
  Beis wie T3
- 8 ObA 87/99y
  Entscheidungstext OGH 26.08.1999 8 ObA 87/99y
  Beis wie T3 nur: Ein Zwischenurteil äußert insoweit Bindungswirkung, als Gericht und Parteien die Frage des Anspruchsgrundes nicht mehr neuerlich aufrollen dürfen. (T4)
- 3 Ob 146/99p
  Entscheidungstext OGH 24.05.2000 3 Ob 146/99p
  Beisatz: Die ausnahmsweise Zulässigkeit der Anfechtung durch die siegreiche Partei wird in zwei Fällen angenommen, einmal, wenn durch den Spruch des Zwischenurteils der Anspruch undeutlich, ungenau oder zu eng bemessen wurde, und zweitens wenn Einwendungen, die zum Grund des Anspruchs gehören nicht durch den Spruch erledigt wurden. (T5)
- 1 Ob 82/01t
  Entscheidungstext OGH 27.03.2001 1 Ob 82/01t
  Auch; Beisatz: Eine solche Beschwer ist hier aber nicht gegeben. (T6)
- 10 ObS 218/01h
  Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 218/01h
  Auch; Beis wie T4
- 6 Ob 3/02p
  Entscheidungstext OGH 18.04.2002 6 Ob 3/02p
  Auch
- 2 Ob 320/02a
  Entscheidungstext OGH 30.01.2003 2 Ob 320/02a
  Auch; Beis wie T4
- 1 Ob 9/05p
  Entscheidungstext OGH 22.02.2005 1 Ob 9/05p
  Auch; Veröff: SZ 2005/22
- 8 ObS 7/06x
  Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObS 7/06x
  Auch
- 2 Ob 91/10m
  Entscheidungstext OGH 05.05.2011 2 Ob 91/10m
  Auch; Auch Beis wie T3; Beisatz: Dieser Rechtsprechung liegt die Erwägung zugrunde, dass der Spruch des Zwischenurteils erst durch die Begründung seine einschränkende Konkretisierung erfahren kann. (T7)
  Beisatz: Auch der Einschränkung des geltend gemachten Anspruchs durch ein Zwischenurteil kommt für das fortgesetzte Verfahren über die Anspruchshöhe bindende Wirkung zu. (T8)
- 1 Ob 210/12g
  Entscheidungstext OGH 11.04.2013 1 Ob 210/12g
  Auch
- 7 Ob 184/13d
  Entscheidungstext OGH 11.12.2013 7 Ob 184/13d
  Vgl auch
- 3 Ob 5/16f
  Entscheidungstext OGH 18.05.2016 3 Ob 5/16f
  Auch

- 8 ObA 23/16i
  Entscheidungstext OGH 17.08.2016 8 ObA 23/16i
  Beisatz: Auch für im Zwischenurteil obsiegende Parteien ist aber für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels Voraussetzung, dass sie durch die Entscheidungsgründe tatsächlich beschwert wurden, etwa weil diese auch für die Höhe des Anspruchs bindend sind und diese Fragen andernfalls nicht mehr aufgerollt werden können. (T9)
- 10 Ob 48/19k
  Entscheidungstext OGH 19.11.2019 10 Ob 48/19k
  Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0040958

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at